

**Beschluss des Regierungsrates  
über die Inkonvenienzentschädigung  
für Pikett-, Präsenz-, Nacht- und Wochenenddienste  
der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte**

(vom 21. Juni 2000)<sup>1</sup>

I. <sup>1</sup> Die Inkonvenienzentschädigung für Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Pikettarbeit der Assistenzärztinnen und -ärzte wird als Pauschale wie folgt vergütet:

Stufe	Dienststart	Entschädigung
Stufe 1:	Pikett mit weniger als fünf Std. Arbeitseinsatz	Fr. 40
Stufe 2:	Präsenzdienst Pikett mit mehr als fünf Std. Arbeitseinsatz Tagesarbeit an Wochenenden und Feiertagen	Fr. 80
Stufe 3:	Nachtarbeit	Fr. 120

<sup>2</sup> Als Nachtarbeit gilt die Arbeitsleistung zwischen 23.00 und 06.00 Uhr. Als Präsenz- bzw. Pikettzeit gilt der gemäss Dienstplan geleistete Präsenz- bzw. Pikettdienst im Spital während der Nacht.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Damit sind sämtliche Ansprüche auf Vergütungen, Zeitgutschriften usw. für die entsprechenden Dienste abgegolten.

II. <sup>1</sup> Die Inkonvenienzentschädigung für Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Pikettarbeit der Oberärztinnen und -ärzte wird nach folgendem Schema ermittelt:

Dienststart	Intensität (Dienstanteil)	Dienststufe
Pikettdienst	+0,1	1
Hintergrunddienst (einschliesslich Pikettdienst)	+0,4	2
Zusätzliche Arbeit im Spital (bis vier Stunden)	+0,3	3
Zusätzliche Arbeit im Spital (vier bis acht Stunden)	+0,3	4
Arbeit/Präsenzdienst im Spital (acht bis zwölf Stunden; Nachtdienst)	+1,0	5

**811.121** Inkonvenienzent. der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

<sup>2</sup> Dienststufen 1 und 2 können nicht kumuliert werden.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für einen Diensteil von 1,0 beträgt Fr. 120.

<sup>4</sup> Damit sind sämtliche Ansprüche auf Vergütungen, Zeitgutschriften usw. für die entsprechenden Dienste abgegolten.

III. Die neue Regelung tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

---

<sup>1</sup> [OS 56, 138](#).

<sup>2</sup> Fassung gemäss RRB vom 19. Januar 2005 ([OS 60, 62](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.